

SYNOPSIS

AufenthV und DV-AuslG

Erstellt aus den Angaben in der Begründung zum Entwurf der DV-ZuwG, BRDrs. 731/04 vorbehaltlich nochmaliger Änderungen

AufenthV §§	Entspricht §§ DV-AuslG
1: Begriffsbestimmungen (Kurzaufenthalte, Passpapiere)	keine Entsprechung
2: Erfüllung der Passpflicht für unter 16jährige	Keine Entsprechung
3: pauschal-abstrakte Zulassung nichtdeutscher amtlicher Papiere als Passersatz (Beachten Sie: § 71 Abs. 6 AufenthG regelt Einzelzulassung von Passpapieren)	14 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und Abs. 4 und 5
4: Deutsche Passersatzpapiere und deren Entzug Beachten Sie: das bisherige Reisedokument (grau) wird zum Reiseausweis für Ausländer (Anlagen D4a ab 01.01.2006 und D 4b bis 31.12.2005) Übergangsvorschrift in § 80: keine Verwendung der jetzigen Vordrucke für Reisedokumente ab 01.01.2005 mehr	14 Abs. 1 18
5: Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung eines Reiseausweises	15 teilweise
Abs. 1	15 Abs. 1,2,4,6
Abs. 2 konkretisiert Zumutbarkeitsvoraussetzungen	15 Abs. 3 Satz 2
Abs. 3	15 Abs. 3
Abs. 4	§ 7: Befreiungen im Luftverkehr
Abs. 5	15 Abs. 5
6: Ausstellung des Reiseausweises im Inland	15 teilweise
Nr. 1	15 Abs. 1 Nr. 1 und 2
Nr. 2	keine Entsprechung
Nr. 3	15 Abs. 4, Variante 2
Nr. 4	15 Abs. 6
7: Ausstellung des Reiseausweises im Ausland	
Abs. 1	keine Entsprechung (auch keine Übernahme von § 16 DV)
Abs. 2	entspricht § 15 Abs. 2
8: Gültigkeitsdauer des Reiseausweises	§§ 15, 17 teilweise
Abs. 1	17 Abs. 1 und Abs. 2
Abs. 2	15 Abs. 6 Satz 1
Abs. 3	15 Abs. 6 Satz 3

AufenthV §§	Entspricht §§ DV-AuslG
9: räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises	§§ 15, 17 teilweise
Abs. 1	17 Abs. 3
Abs. 2	15 Abs. 6 Satz 2
Abs. 3	17 Abs. 3 Satz 2
Abs. 4	keine Entsprechung
10: sonstige Beschränkungen im Reiseausweis	keine Entsprechung
11: Verfahren bei Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises	
Abs. 1 und 2	16
Abs. 3	keine Entsprechung
12: Grenzgängerkarte	19
Abs. 1	19
Abs. 2	Ersetzt Schweizer Grenzgängerkarte nach § 19 (Umsetzung Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz)
13: Notreiseausweis	20, 23, 24
Abs. 1	20
Abs. 2	23 Satz 1
Abs. 3	-
Abs. 4	- ersetzt § 24
Abs. 5	Ersetzt Landgangsausweis für Schiffsbesatzungen und Passierscheine für Flugpersonal. Keine Übernahme § 21 DV-AuslG in AufenthV
Abs. 6	20
14: Befreiung von Passpflicht in Rettungsfällen	6 Nr. 2 und 3
15: Gemeinschaftsrechtliche Regelung der Kurzaufenthalte	-
16: Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen	1 Abs. 1 Satz 2
17: Nichtbestehen der Befreiung bei Erwerbstätigkeit während Kurzaufenthalt (Beachten Sie Art. 4 Abs. 3 VisaVO)	- Erwerbstätigkeit (§ 12 DV-AuslG) jetzt in § 2 Abs. 2 AufenthG
18: Befreiung vom Aufenthaltstitel für Kurzaufenthalte für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge oder Staatenlose für (Beachten Sie Art. 3 Spiegelstrich 2 VisaVO)	1 Abs. 2

AufenthV §§	Entspricht §§ DV-AuslG
19: Befreiung vom Aufenthaltstitel für Kurzaufenthalte für Inhaber dienstlicher Pässe (Beachten Sie Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) VisaVO)	4 Abs. 2 Satz 1
20: Befreiung vom Aufenthaltstitel für Inhaber von Ausweisen der EU, zwischenstaatlicher Organisationen oder der Vatikanstadt	4 Abs. 1 Nr. 1 –3
21: Befreiung vom Aufenthaltstitel für Inhaber von Grenzgängerkarten	4 Abs. 1 Nr. 5
22: Befreiung für Schüler auf Sammelisten	4 Abs. 3
23: Befreiung für ziviles Flugpersonal	7
24: Befreiung für Seeleute	8
25: Befreiung in der internationalen zivilen Binnenschifffahrt	8 Abs. 4
26: Transit ohne Einreise; Flughafenvisum	7 Abs. 3 bis 5
27: Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten	3
28: Befreiung für Schweizer vom Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Freizügigkeitsabkommens EU-Schweiz Beachten Sie, dass das Abkommen sehr wohl AE und den Zugang zur NE vorsieht. Wie sollen in der Folge Schweizer Bürger und ihre Kinder vom deutschen Staatsangehörigkeitsrecht profitieren? ⇒ Also erteilen!	-
29: Befreiung der in § 14 Satz erfassten Ausländer vom Aufenthaltstitel in Rettungsfällen	6 Nr. 2 und 3
30: Befreiung vom Aufenthaltstitel für Durchreise und – beförderung	6 Nr. 5, 6a
31: Zustimmung der ABH zur Visumerteilung	11
Abs. 1 Neu: 10-Tage-Widerspruchs- und Verschweigefrist in den Visafällen aus sicherheitsrelevanten Staaten bisher Verschweigefrist für Studierende bisher Nr. 28.5.1.1.2 AuslG-VwV	11 Abs. 1.
Abs. 2	11 Abs. 3
Abs. 3	-
32: Zustimmung der obersten Landesbehörde	11 Abs. 4

AufenthV §§	Entspricht §§ DV-AuslG
33: Zustimmungsfreiheit bei Spätaussiedlern	11 Abs. 2 Nr. 1
34: Zustimmungsfreiheit bei Wissenschaftlern und Studenten	11 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 8
35: Zustimmungsfreiheit bei bestimmten Arbeitsaufenthalte und Praktika	11 Abs. 2 Nr. 4 bis 7
36: Zustimmungsfreiheit bei dienstlichen Aufenthalten von Mitgliedern ausländischer Streitkräfte	-
37: Zustimmungsfreiheit in sonstigen Fällen (Parallelregelung zu 17 Abs. 2)	-
38: Ersatzzuständigkeit der ABH	10
39: Verlängerung eines Aufenthalts im BG für längerfristige Zwecke	9
Nr. 1	Abweichung von 9 Abs. 5 Nr. 2
Nr. 2	9 Abs. 5 Nr. 1
Nr. 3	9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4
Nr. 4	Asylverfahrensgestattung in 9 Abs. 2 enthalten
Nr. 5	9 Abs. 2 Nr. 1
40: Verlängerung eines visafreien Kurzaufenthalts Beachten Sie den Beschluss des Schengen-Exekutivausschusses vom 14.12.1993 (SCH/Com-ex (93) 21, EG-Amtsblatt L 239 vom 22.09.2000)	9 Abs. 4
41: Vergünstigung für bestimmte Staatsangehörigkeiten	9
Abs. 1	9 Abs. 1
Abs. 2	9 Abs. 3
Abs. 3	9 Abs. 6
56 und 57 Übergangsvorschrift in § 85 zur Vorlage von am 01.01.2005 vorhandenen Pässen und Passersatz, die nach § 57 vorgelegt werden müssten	§ 25: ausweisrechtliche Pflichten
66	22: Muster der Passersatzpapiere und Datei
77 und 78	26 und 27: Ordnungswidrigkeiten und Zuständigkeiten

AufenthV §§	Entspricht §§ DV-AuslG
80: Vorübergehende Verwendung von Vordrucken und Mustern 81: Weitergeltung von vor dem Inkrafttreten ausgestellten Passersatzpapieren	28: Übergangsvorschrift